

3-2.1	Stellplatzsatzung der Gemeinde Alpen vom 02.10.2019				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	19.09.2019	---	02.10.2019	02.10.2019	02.10.2019

Stellplatzsatzung der Gemeinde Alpen vom 02.10.2019

Der Rat der Gemeinde Alpen hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW.2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Alpen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Als Stellplätze gelten neben freien Abstellplätzen Garagen, Carports und sonstige zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln geeignete bauliche Anlagen.
- (2) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung (zusätzliche Wohnungen) oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist bei bestehenden Nutzungen der genehmigte Bestand zugrunde zu legen.
- (3) Die Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen muss fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen oder Carports nachgewiesen werden.
- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.
- (5) Erforderliche Stellplätze bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Nutzungsarten, die einen höheren Stellplatzbedarf auslösen, müssen jeweils für sich einzeln an- bzw. befahrbar sein.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine begründete Einzelfallberechnung vom Antragsteller/der Antragstellerin vorgelegt werden, über die der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Alpen im Einzelfall entscheidet und den Stellplatznachweis gegenüber der Bauaufsicht abschließend gemeindeverbindlich erklärt.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. Im Einzelfall entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Alpen die Erfüllung des Stellplatznachweises und erklärt dies gegenüber der Bauaufsicht abschließend gemeindeverbindlich.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. In diesen Fällen entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Alpen und erklärt den erfüllten Stellplatznachweis gegenüber der Bauaufsicht abschließend gemeindeverbindlich.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. In diesen Fällen entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Alpen und erklärt den erfüllten Stellplatznachweis gegenüber der Bauaufsicht abschließend gemeindeverbindlich.

(8) Die Erweiterung bestehender Wohneinheiten, soweit dabei keine neue Wohneinheit ausgebildet wird, löst keinen gesonderten Stellplatznachweis aus.

(9) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch geeignete Maßnahmen nachhaltig verringert wird. Die geeigneten Maßnahmen sind bei Bedarf öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

(10) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Alpen zu entscheiden. Über Einzelentscheidungen zur Erfüllung eines gemeindlich anerkannten Stellplatznachweises entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Alpen.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Soweit bauplanungs- oder satzungsrechtlich nicht anders geregelt, sind Stellplätze, Garagen, Carports oder ähnliche zweckentsprechende bauliche Anlagen in rückwärtigen, vorwiegend gärtnerisch genutzten Grundstücksbereichen unzulässig.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5 Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Alpen einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages zahlen.

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für

a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,

b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder

c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Gemeinde Alpen sind.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(4) Über die Ablösung der Stellplätze entscheidet die Gemeinde Alpen eigenverantwortlich und erklärt sich dabei abschließend gegenüber der Bauaufsicht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird der Bauaufsicht des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, von Amts wegen angezeigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Alpen

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 je WE	
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 für Wohnungen bis 50qm Wohnfläche, sonst 1,5 je WE, jeweils einzeln anfahrbar	0,5 je WE
1.3	Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus	0,9 je WE	1 je WE
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten	1 je 7 Betten
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 je 8 Betten, jedoch mindestens 3	1 je 15 Betten, mindestens 3
1.6	Wohnungen für ältere Menschen (anerkannte, unter sozialer Trägerschaft stehende Gebäude)	0,5 je WE	0,5 je WE
1.7	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 je 5 Betten, jedoch mindestens 2	1 je 2 Betten
1.8	Wochenend- und Freizeithäuser	1 je WE	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 35qm Nutzfläche	1 je 40qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 je 30qm Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 je 30qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800qm Verkaufsfläche	1 je 50qm Verkaufsfläche, mindestens jedoch 2	1 je 50qm Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten über 800qm Verkaufsfläche	1 je 25qm Verkaufsfläche	1 je 100qm Verkaufsfläche
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen	1 je 50qm Verkaufsfläche	1 je 100qm Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten, außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 je 10 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 je 30 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze

5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 je 250qm Sportfläche	1 je 250qm Sportfläche
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50qm Sportfläche	1 je 50qm Sportfläche
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200qm Grundstücksfläche (ohne Wasserflächen)	1 je 150qm Grundstücksfläche (ohne Wasserflächen)
5.4	Hallenbäder	1 je 10 Kleiderablagen	1 je 20 Kleiderablagen
5.5	Reitanlagen	1 je 3 Pferdeeinstellplätze	1 je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 je 20qm Sportfläche	1 je 40qm Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	1 je Spielfeld	1 je Spielfeld
5.8	Bootsliegeplätze	1 je 3 Boote	1 je 3 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 je 15qm Gastraum, ohne Außengastronomie – diese wird nicht angerechnet	1 je 30qm Gastraum
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten	1 je 10 Betten
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 je 10qm Gastraum	1 je 20qm Gastraum
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 je 20qm Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 je 20qm Nutzfläche
7	Krankenhäuser und Kliniken	Wird bei Bedarf durch ein gemeindliches Gremium verbindlich festgelegt	
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 20 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	1 je 15 Kinder, mindestens 2 Abstellplätze
8.2	Grundschulen	1 je 30 Schüler	1 je 10 Schüler
8.3	Sonstige Schulen	1 je 30 Schüler	1 je 10 Schüler
8.4	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 je 5 Teilnehmerplätze	1 je 10 Teilnehmerplätze
8.5	Jugendzentren	1 je 200qm Nutzfläche	1 je 50qm Nutzfläche

9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks-, Gewerbe. und Industriebetriebe	1 je 70qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (bei Missverhältnis Fläche/ Beschäftigte)	1 je 70qm Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100qm Nutzfläche	1 je 100qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	0,5 je Zapfstelle, mit Verkaufsfläche zusätzliche Stellplätze nach 3.1	1 je 50qm Verkaufsfläche
9.5	Kraftfahrzeugwaschhallen / -straßen / -plätze	3 je Anlage	
10	Verschiedene Nutzungsarten		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 5 Kleingärten	1 je 5 Kleingärten
10.2	Begräbnisstätten	1 je 2000qm Grundstücksfläche, mindestens jedoch 10	1 je 1000qm Grundstücksfläche
10.3	Sonnenstudios	1 je 3 Sonnenbänke	1 je 5 Sonnenbänke
10.4	Waschsalons	1 je 7 Waschmaschinen	
10.5	Museen- und Ausstellungsgebäude	1 je 250qm Ausstellungsfläche	1 je 100qm Ausstellungsfläche